



Protokollauszug
22. Sitzung vom 23. November 2022

255/2022 8.3.2.0 Gasversorgung, Segmentierung 2023
Gastarif SKR 11.21, Totalrevision infolge Einführung eines neuen
Gaspreisberechnungsmodells per 1. Januar 2023

1. Ausgangslage

Seit wenigen Jahren dürfen Endverbraucherinnen bzw. Endverbraucher ihren Gaslieferanten frei wählen. Seit 2020 gelang es jedoch noch nicht, gesamtschweizerisch einheitliche Rahmenbedingungen für einen funktionstüchtigen Wettbewerb zu schaffen. Das Gasversorgungsgesetz (GasVG), das von Oktober 2019 bis Februar 2020 in Vernehmlassung war, ist bis zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht in Kraft getreten. Deswegen sind Gasversorgungen angehalten, eigene Lösungen zu finden.

Spätestens zum Zeitpunkt der Rechtskraft des GasVG sind Gasbezugsrechnungen in die beiden Hauptpositionen Energie- und Netzkosten zu unterteilen. Gasbeziehende haben aber auch schon heute das Anrecht, das Ausweisen dieser beiden Positionen anzufordern. Ausserdem beinhaltet das Gasreglement von 1986 mittlerweile Formulierungen, die überholt sind. Der Stadtrat hatte aus diesem Grund mittelfristig die Einführung eines neuen Gaspreisberechnungsmodells, das diese Positionen separat ausweist, unter gleichzeitiger Totalrevision des Gasreglements vorgesehen.

Der Krieg zwischen Russland und der Ukraine war Auslöser für grosse Veränderungen auf dem Gasmarkt. Es zeigte sich, dass das noch aktuelle Berechnungsmodell nicht zur Abbildung solcher starker Veränderungen innerhalb eines kurzen Zeitraums geeignet ist. So liefert es beispielsweise für die Kleinstkunden (A1) keine zuverlässigen Ergebnisse mehr.

Aus diesen Gründen drängt sich die vorgezogene Einführung eines neuen Gaspreisberechnungsmodells zum jetzigen Zeitpunkt auf. Eine Totalrevision des Gasreglements dauert mehrere Monate, weshalb diese beiden Schritte nicht zeitgleich erfolgen können. Das Ziel, mit einer Totalrevision des Gastarifs ein zeitgemässes Berechnungsmodell einzuführen, das zuverlässige Ergebnisse liefert, hat Priorität.

2. Rechtliches

Ist es technisch möglich, wirtschaftlich zumutbar und wird eine angemessene Entschädigung ausgerichtet, ist die Gasversorgung Schlieren verpflichtet, ihr Leitungsnetz für Gastransporte von Drittanbietern zur Verfügung zu stellen. Die Konditionen bezüglich der angemessenen Entschädigung werden vertraglich festgelegt. Die Grundlage für die Ermittlung der Entschädigung bildet das Netznutzungsmodell (Nemo). Es regelt die kommerziellen Aspekte der Netznutzung im lokalen Gasnetz (Lokalnetz) und bildet eine einheitliche Grundlage zur Ermittlung der Netznutzungsentgelte lokal (NNE lokal). Das Dokument dient der nichtdiskriminierenden Bereitstellung und Nutzung der Lokalnetze.

3. Anpassungsbedarf

Folgende Anforderungen soll das Gaspreisberechnungsmodell neu erfüllen:

- Unterteilung in Netz- und Energiekosten
- Reduktion Anzahl Tarifsegmente
- Der bisherige Tarif A1 für Kundschaft, welche mit Erdgas/Biogas kochen und Warmwasser erzeugen, nicht aber heizen, soll auch künftig mit einem separaten Tarif "Kochgas/Warmwasser" ausgewiesen werden. Bei diesen Gasbeziehenden muss bei der Installationskontrolle eine zusätzliche Kontrolle von Gasherd und Boiler durchgeführt werden. Dabei kann es passieren, dass der Aufwand für die Kontrollen für die Gasbeziehenden höher ist, als es der Rechnungsbetrag für den Verbrauch sein wird. Um solche Rechnungsstellungen von Kleinstbeträgen zu vermeiden, findet im Segment Kochgas/Warmwasser nur eine Ablesung pro Jahr statt.
- Einführung Segment Prozesskunde
- Bereich der Bezugsmenge soll auf übliche Zehnerpotenzen 10'000 kWh, 100'000 kWh etc. gelegt werden
- Einheitstarif, kein Sommer- / Wintertarif mehr
- Einführung Leistungstarif
- Messentgelt für den nötigen Einbau der Geräte bei Kunden, welche durch Drittlieferanten mit Erdgas versorgt werden
- Zeitlich begrenzte Gebühren für Speicherkapazitäten im Ausland, die von Januar bis April 2023 anfallen, sind gemäss eidgenössischer Preisüberwachung separat auszuweisen.

4. Totalrevision Gastarif (SRK Nr. 11.21)

Grosse Auswirkungen hat das neue Gaspreisberechnungsmodell auf den Gastarif SKR 11.21. So werden zeitgemässe Tarifstrukturen eingeführt. Die Synopse Gastarif SKR 11.21, die ein Bestandteil dieses Beschlusses bildet, gibt Auskunft über die einzelnen Positionen.

5. Stellungnahme des Preisüberwachers

Der Preisüberwacher empfiehlt mit Stellungnahme vom 17. Oktober 2022 wie folgt:

"Die Stadt Schlieren will die Segmentierung des Tarifs anpassen. So werden z.B. die Tarifstufen für Grossverbraucher angepasst, die heutige Sommer-Wintertarifierung aufgehoben, ein Leistungspreis sowie ein Unbundling Netz- Energiekosten und Netz- Energieerlöse eingeführt. Die neue Segmentierung ist ertragsneutral und verursachergerecht, da Kunden mit einer optimierten installierten Leistung und ausgeglichenen Bezug in Zukunft weniger bezahlen werden. Aus diesen Gründen verzichtet der Preisüberwacher zur veränderten Tarifsegmentierung Stellung zu nehmen. Die Ausgestaltung des Tarifs verbleibt damit in der Kompetenz und Verantwortung der Stadt Schlieren."

Der guten Ordnung halber weisen wir Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der bzw. den Empfehlungen nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG)."

Der Stadtrat folgt den Empfehlungen des Preisüberwachers. Deswegen ist keine separate Begründung erforderlich.

6. Erwägungen

Mit der neuen Segmentierung, dem neuen Berechnungsmodell und der Erreichung des Branchenstandards Nemo, erfüllt die Stadt die heutigen Anforderungen an eine Gasversorgerin. Dem Stadtrat ist wichtig darauf hinzuweisen, dass die Totalrevision des Gastarifs keine versteckte Erhöhung der

Einnahmen ist. Die Gasversorgung ist weiterhin kostendeckend gemäss dem Verursachendenprinzip aufgestellt.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Der totalrevidierte Gastarif (SKR 11.21) gemäss beiliegender Synopse, welche Bestandteil dieses Beschlusses ist, wird genehmigt und per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.
2. Die Stadtschreiberin wird beauftragt, die Änderung des Gastarifs (SKR 11.21) in der kommunalen Rechtssammlung nachzuführen.
3. Die Abteilung Werke, Versorgung und Anlagen wird beauftragt, diesen Beschluss amtlich zu publizieren.
4. Mitteilung an
 - Preisüberwachung PUE (E-Mail)
 - Rechnungsprüfungskommission
 - Abteilungsleiter Werke, Versorgung und Anlagen
 - Stadtschreiberin
 - Abteilungsleiter Finanzen und Liegenschaften
 - Archiv

Status: öffentlich

Stadtrat Schlieren

Markus Bärtschiger
Stadtpräsident

Janine Bron
Stadtschreiberin